



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen. Weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 44 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 50 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 44 Mark bez. 50 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 75 Pfennige; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 25 Pfennige für die Zeile, für  $\frac{1}{2}$  S. 75 M.,  $\frac{1}{3}$  S. 38 M.,  $\frac{1}{4}$  S. 20 M., Stellengesuche werden mit 20 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins  $\frac{1}{4}$  S. 32 M.,  $\frac{1}{3}$  S. 60 M.,  $\frac{1}{2}$  S. 115 M., für Nichtmitglieder 70 M., 135 M., 230 M. Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 181 (N. 103).

Leipzig, Sonnabend den 23. August 1919.

86. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Bekanntmachung.

Der Arbeitgeberverband der Deutschen Buchhändler Ortsgruppe Leipzig hat am 22. August folgende Entschliebung gefaßt:

Die Versammlung ist der Ansicht, daß der Streik im Leipziger Buchhandel Formen annimmt und Folgen zeitigt, die er für die Stellung Leipzigs als Mittelpunkt des deutschen Buchhandels von höchster Bedeutung werden können. Die Leipziger Buchhändler legen daher Wert darauf, unmittelbar die Stimmung ihrer auswärtigen Kollegen kennen zu lernen, und ersuchen deshalb den Börsenverein, unverzüglich telegraphisch eine Besprechung der Vorsitzenden der anerkannten Vereine des Börsenvereins nach Leipzig einzuberufen. Die Versammlung empfiehlt, bei besonders wichtigen Vereinen oder wichtigen, dem Börsenverein nicht angeschlossenen Fachverbänden die Einladung nicht nur an deren Vorsitzende, sondern an die Gesamtvorstände ergehen zu lassen.

Der Vorstand des Börsenvereins hat in Erkenntnis der außerordentlichen Wichtigkeit des Leipziger Streiks für den Gesamtbuchhandel der Anregung Folge gegeben und die für die Tagung in Betracht kommenden Vorstände für Mittwoch, den 27. August, vormittags 9 Uhr, in das Buchhändlerhaus zu Leipzig telegraphisch eingeladen.

Leipzig, den 22. August 1919

Der Vorstand

des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Arthur Meiner.

Paul Schumann.

Hans Boldmar.

Karl Siegmund.

Otto Baetsch.

Mag Röder.

### Zum Streik im Leipziger Buchhandel.

Über den Verlauf seit den Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuß am 20. August erfahren wir vom Arbeitgeberverband der Deutschen Buchhändler, Ortsgruppe Leipzig, das Folgende:

Nach 5stündigen Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuß überreichten die Vertreter der Arbeitgeber die folgende Entschliebung:

Die Arbeitnehmer haben das Angebot der Arbeitgeber, das aus einem prozentualen Zuschlag von 20% für Zwischenbuchhandel und Sortiment und von 25% für Verlag und Antiquariat auf die bisherigen Tariffaße bestand, abgelehnt. Sie sind zu dieser Ablehnung gelangt, ohne auf Erörterungen über die wirtschaftliche Lage der Betriebe und deren finanzielle Leistungsfähigkeit einzugehen, obgleich von seiten der Arbeitgeber hierüber nicht nur Behauptungen ausgesprochen wurden, sondern für diese auch Beweis angeboten war.

Die Arbeitgeber sind nicht in der Lage, darauf einzugehen, die endgültige Lösung der Streitigkeiten durch Einführung eines Provisoriums zu verschieben. Wenn sie nach beendigtem Streik ihre Betriebe wieder eröffnen, müssen sie auf mindestens ein halbes Jahr die kalkulatorische Grundlage kennen, auf der die Wiedereröffnung erfolgte. Die angebotenen Zugeständnisse stellen in materieller Beziehung das Äußerste dessen dar, was auch nach Ablauf eines etwaigen Provisoriums gewährt werden könnte. Deshalb sind die Arbeitgeber der Ansicht, daß weiter verhandelt werden muß, bis die Grundlage für eine endgültige Verständigung von mindestens halbjähriger Dauer gefunden ist.

Darauf fällt der Schlichtungsausschuß, ohne in weitere Verhandlungen über die überreichte Entschliebung einzutreten, den folgenden Schiedsspruch:

1. Den Parteien wird aufgegeben, sofort über den Abschluß des beabsichtigten Tarifvertrags in gemeinsame Verhandlungen einzutreten und diese Verhandlungen spätestens bis zum 15. September d. J. zu Ende zu führen.
2. Bei diesen Verhandlungen ist ausgehend von dem bisherigen Tarife bei der Klasseneinteilung der Angestellten außer dem Lebensalter und der Vorbildung auch die Leistung und Beschäftigungsart entsprechend zu berücksichtigen.
3. Sollten die Parteien über den oder jenen Punkt des neuen Tarifvertrags eine Einigung nicht erzielen, so wird ihnen anheimgegeben, erneut den Schlichtungsausschuß anzurufen.
4. Sollten die Verhandlungen über den neuen Tarifvertrag bis zum 15. September 1919 zu einer Einigung noch nicht geführt haben, so ist dem neuen Tarifvertrag rückwirkende Kraft vom 15. September 1919 ab zu verleihen.
5. Für die Zeit bis zum 15. September 1919 ist den Angestellten auf die in dem alten Tarifvertrage festgesetzten Gehaltsfaße ein Zuschlag von 40% zu gewähren. Soweit bei Angestellten höhere Gehaltsfaße bereits gezahlt werden, sind diese nicht herabzusetzen.
6. Die Arbeit ist sofort wieder aufzunehmen. Die infolge der Arbeitsniederlegung vorgenommenen Kündigungen und Entlassungen sind rückgängig zu machen. Maßregelungen wegen der Arbeitsniederlegung dürfen von beiden Seiten nicht erfolgen.